

Die rechtliche Stellung des Erben

Siebter Teil unserer Reihe – Von Rechtsanwältin Elke Sander, Waldmünchen

Stirbt ein Mensch, so treten dessen gesetzliche oder von ihm eingesetzte Erben zuzugunsten von selbst in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Da aber niemandem ein Vermögenserwerb oder gar die Übernahme von Schulden aufzuzwingen werden kann, hat der Erbe die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen.

Die Ausschlagung muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Erbe von der Erbschaft erfahren hat. Die Frist kann demnach bei demselben Erbfall für jeden Erben verschieden sein. Die Erklärung, dass man ausschlagen wolle, ist gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben, nur der Eingang dort zählt die Frist.

Man kann die Erklärung entweder persönlich beim Nachlassgericht protokollieren lassen oder ein Schriftstück vorlegen, dessen Unterschrift notariell beglaubigt sein muss. Mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist gilt die Erbschaft als angenommen. Schlägt ein Erbe aus, so ermittelt das Nachlassgericht weiter und verständigt den an nächster Stelle stehenden Erben, der wiederum das Recht zur Ausschlagung hat. Schlägen alle in Betracht kommenden Erben aus, so erbt der Staat.

Nimmt der Erbe hingegen die Erbschaft an, so bedarf es hierfür keiner ausdrücklichen Erklärung. Es reicht aus, dass er die Frist zur Ausschlagung verstreichen lässt. Schon vor deren Ablauf kann sich die Annahme der Erbschaft aus dem Verhalten des Erben ergeben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er sich erkennbar in Erbschaftsangelegenheiten einmischte, einen vom Erblasser geführten Prozess aufnimmt, einen Antrag

auf Berichtigung des Grundbuchs oder gar einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins stellt.

Bei Annahme der Erbschaft hat der Erbe zunächst die Kosten der Beerdigung zu bezahlen. Darüber hinaus haftet er für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten, sowohl mit dem Ererbten als auch mit seinem Privatvermögen. Das sind zum einen Schulden des Erblassers, zum anderen aber auch Verbindlichkeiten, die aus dem Erbfall selbst herrühren, wie etwa die Erfüllung von Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Nimmt der Erbe trotz vorhandener Schulden die Erbschaft an, so hat er die Möglichkeit, seine Haftung für diese auf den Nachlass zu beschränken. Er muss dann nicht sein eigenes Vermögen zur Tilgung der Nachlassschulden einsetzen.

Wichtig ist, dass der Erbe ein Inventar errichtet, ein so genanntes Nachlassverzeichnis. Tut er dies nicht, so verliert er sämtliche Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung. Zunächst kann der Erbe sich durch die sogenannte Dreimonatsseinrede gegenüber den Gläubigern eine weitere Überlegungsfrist verschaffen, innerhalb derer er den Nachlass sichten und entscheiden kann, ob er seine persönliche Haftung beschränken will oder nicht. Der Erbe erreicht damit also, dass er zumindest in den ersten drei Monaten nach Annahme der Erbschaft keine Verbindlichkeiten begleichen muss.

Kommt der Erbe zu dem Ergebnis, seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses beschränken zu wollen, so kann er beim Nachlassgericht die Anordnung einer Nachlassverwaltung beantragen oder beim Insol-

venzgericht die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens, wenn der Nachlass überschuldet ist oder Zahlungsunfähigkeit droht.

Befinden sich Gegenstände des Nachlasses im Besitz einer Person, die gar nicht geerbt hat, so kann der Erbe diese herausverlangen. Andernfalls, etwa wenn er Dinge bereits veräußert hat, muss der sogenannte Erbschaftsbesitzer dem Erben Auskunft über die zum Nachlass gehörenden Gegenstände und deren Verbleib erteilen.

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird gemeinsames Vermögen aller Erben mit der Folge, dass einer allein nicht über einzelne Gegenstände oder seinen Anteil daran verfügen kann. Auch müssen sie den Nachlass gemeinsam verwalten. Maßnahmen eines einzelnen Erben sind nur dann wirksam, wenn ein Notfall vorliegt. Die Reparatur eines Wasserrohrbruchs im ererbten Haus beispielsweise kann auch nur ein Erbe allein beauftragen, wenn die Miterben nicht erreichbar sind oder der Maßnahme nicht zustimmen. Trotzdem müssen alle die Kosten gemeinschaftlich tragen.

Die Erbengemeinschaft endet mit deren Auseinandersetzung, das ist die Verteilung des Nachlasses unter den Erben. Als erstes sind Schulden zu bezahlen und Vorempfänge wie Pflichtteilsrechte und Vermächtnisse zu begleichen. Was dann noch übrig ist, wird unter den Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten aufgeteilt. Erst jetzt wird das, was auf jeden Erben entfällt, zu demselben Privatvermögen mit der Folge, dass er beliebig darüber verfügen kann.